

## Heft 2/81

5. Jahrgang

Ercheinungsweise vierteljährlich.

Für Mitglieder kostenlos.  
Einzelexemplar: 50 S.  
Jahresabonnement: 168 S.

Gültiger Anzeigentarif Nr. 4 vom 1. 7. 1981.



Eigentümer und Herausgeber:  
Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tel. (02 22) 42 45 46.

Verleger:  
Österreichischer Wirtschaftsverlag, Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Tel. (02 22) 55 55 85.

Verantwortlicher Redakteur:  
Senatspräsident Dr. Richard Jäger, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3.

Für die namentlich gezeichneten Beiträge trägt die Redaktion nur die pressegesetzliche Verantwortung, für die sachliche Richtigkeit der behandelten Themen bleiben die Autoren verantwortlich.

Für den Anzeigenteil verantwortlich:  
Hertha Federmann, 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11.

Druck:  
Ungar-Druckerei Ges. m. b. H., 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Tel. (02 22) 55 47 49.

# Inhalt

	Seite
Internationaler Sachverständigenkongreß 1981	2
<b>Baurat h. c. Dipl.-Ing. Leo Splett</b>	
Der Sachverständige ist aus unserer Gesellschaft nicht wegzudenken	3
Auch 1981 laufen für Sachverständige Fristen ab	4
<b>Bundespräsident Dr. Rudolf Kirchschläger</b>	
Unparteilichkeit stellt hohe ethische Ansprüche	5
<b>Bundesminister für Justiz Dr. Christian Broda</b>	
Der Sachverständige im Spannungsfeld der gesellschaftlichen Entwicklung	6
<b>Kardinal DDr. Franz König, Erzbischof von Wien</b>	
Das Ethos der Verantwortung und des Eides in der modernen Gesellschaft	10
Änderung der Nomenklatur	12
Steuern + Gebühren	13
Veranstaltungen + Termine + Seminare	19
Literatur	20

# Internationaler Sachverständigenkongreß 1981

Der Hauptverband der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltete in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Fachverband der beeedeten Sachverständigen (C.I.D.A.D.E.C.) in der Zeit vom 21. bis 23. Mai 1981 in Wien den Internationalen Sachverständigenkongreß, der unter dem Generalthema „Die Stellung des Sachverständigen im Spannungsfeld der gesellschaftlichen Entwicklung“ stand. Die Veranstaltung genoß den Ehrenschutz des Bundespräsidenten der Republik Österreich, Dr. Rudolf Kirchschläger.

Die feierliche Eröffnungsveranstaltung am 21. Mai im Großen Saal des Musikvereinsgebäudes begann mit der Bundeshymne, der eine musikalische Einleitung folgte. Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des Hauptverbandes und der C.I.D.A.D.E.C., Baurat h. c. Dipl.-Ing. Leo Splett, eröffnete Bundespräsident Dr. Kirchschläger den Kongreß. Hierauf folgte nach einem musikalischen Zwischenspiel die vom Bundesminister für Justiz Dr. Christian Broda gehaltene Festrede zum Generalthema des Kongresses. Musikalisch wie der Beginn war auch der Ausklang dieser feierlichen Eröffnungsveranstaltung.

Der Nachmittag des 21. war wie der ganze 22. Mai den Vorträgen im Festsaal des Hotels Hilton gewidmet, für die o. Univ.-Prof. Dr. Viktor Steininger, Institut für bürgerliches Recht der Universität Graz, Dkfm. Dr. Hans Iglar, vormalig Präsident der Vereinigung österreichischer Industrieller, Prof. Dr. Carl Soergel, Vorsitzender Richter am OLG Stuttgart, Abgeordneter zum Nationalrat o. Univ.-Prof. Dr. Felix Ermacora, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien, und Jean-Pierre de Crayencour, Generalsekretär des Europäischen Sekretariats der freien, selbständigen und sozialen Berufe (S.E.P.L.I.S.), Brüssel, gewonnen werden konnten. An die Vorträge schloß eine Diskussion über das Konferenzergebnis an. Die feierliche Schlußveranstaltung fand wiederum im Großen Saal des Musikvereinsgebäudes statt. Musikalisch umrahmt, faßte der Präsident des Hauptverbandes, Baurat h. c. Dipl.-Ing. Leo Splett, das Konferenzergebnis zusammen; o. Prof. Dr.-Ing. W. Mann hielt einen Vortrag und Kardinal DDr. Franz König, Erzbischof von Wien, den Schlußvortrag über das Thema: „Das Ethos der Verantwortung und des Eides in der modernen Gesellschaft.“

Im Rahmenprogramm wurde den Teilnehmern eine Sonderführung der Spanischen Reitschule, ein Gesellschafts-

abend im Rathaus auf Einladung des Bürgermeisters der Stadt Wien, Besichtigungen der Stifte Heiligenkreuz und Mayerling sowie als Abschluß ein Heurigenabend in Grinzing geboten. Die vielen Teilnehmer des Kongresses rekrutierten sich nicht nur aus Sachverständigen aus drei Erdteilen; vielmehr durften die Veranstalter auch die Spitzen von Justiz, Verwaltung und wissenschaftlicher Lehre begrüßen. Bei aller Bescheidenheit darf gesagt werden, daß der Kongreß ein voller Erfolg war. Wir bringen in diesem Heft unserer Zeitschrift wegen der außerordentlichen Bedeutung des Inhalts der Ansprachen in der Reihenfolge der Eröffnungsveranstaltung die Begrüßung durch den Präsidenten des Hauptverbandes, die Eröffnung durch den Bundespräsidenten sowie die Festrede des Bundesministers für Justiz, ferner den Schlußvortrag des Kardinals auf der Schlußveranstaltung. Alle anderen Vorträge werden wir im Heft 3/1981 veröffentlichen.

Jäger

# Der Sachverständige ist aus unserer Gesellschaft nicht wegzudenken

Die internationale Vereinigung der Sachverständigenverbände, die C.I.D.A.D.E.C., hat in ihren Statuten die Veranstaltung von Sachverständigenkongressen festgelegt, die durch ihre nationalen Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der österreichische Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen kommt in diesem Jahr dieser Verpflichtung um so lieber nach, als er zur Zeit auch den Präsidenten dieses internationalen Verbandes stellt.

Dies ist aber nur der äußere Anlaß für diesen Kongreß. Der eigentliche Anlaß ist ein anderer und ernsterer. Ich darf dies, ohne den einzelnen Vortragenden vorgreifen zu wollen, ganz kurz ausführen.

Der Sachverständige ist aus unserer heutigen Gesellschaft nicht mehr fortzudenken.

Infolge der immer schnelleren und für viele bereits unübersehbar gewordenen Entwicklung in Wissenschaft und Technik wird er auf

---

*Begrüßungsansprache von Baurat h. c. Dipl.-Ing Leo Splett, Präsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs bei der Eröffnungsveranstaltung des Internationalen Sachverständigenkongresses am 21. Mai 1981 in Wien*

---

nahezu allen Gebieten des Lebens immer unentbehrlicher. Bei den Gerichten werden Prozesse, bei denen Sachverständige hinzugezogen werden müssen, um dort vorgetragene Sachverhalte zu klären, immer häufiger. Bei den Behörden erweist sich die Beziehung von Sachverständigen immer öfter als notwendig, und auch in der Wirtschaft und im privaten Bereich, ja selbst in der Politik, ist es bald nicht mehr möglich, ohne Sachverständige auszukommen.

Der Sachverständige lebt, wie alle anderen Bürger auch, inmitten der Gesellschaft und ist den Einflüssen ihrer Entwicklung ausgesetzt.

Die Entwicklung unserer Gesellschaft führt aber seit langer Zeit bereits immer weiter weg von ethisch bedingten Zielsetzungen zu praktisch materialistischen Anschauungen und Grundsätzen. Der äußere Erfolg ist zum Kriterium unseres Lebens geworden und zwar meßbar in Geld, im Besitz der verschiedensten Statussymbole und – damit meist verbunden – im äußeren Ansehen.

Es scheinen dabei innere Richtlinien und Maßstäbe, die früher – mit Ausnahme von Einzelfällen, die es immer wieder einmal gegeben hat – wohl Geltung hatten, verlorengegangen zu sein; Worte, wie Opfer, Verantwortung usw., scheinen im Vokabular des modernen Erfolgsmenschen nicht auf.

Vor kurzer Zeit noch wurde mir in einem Gespräch über wirtschaftliche und politische Fragen von einem Wirtschaftsfachmann mit großer Entschiedenheit bedeutet, ich möge doch Fragen der Ethik und Moral aus dem Spiel lassen; Wirtschaft und Politik gehorchten eigenen Gesetzen, wertfrei und unabhängig von moralischen Anforderungen.

Inzwischen, und zwar innerhalb kurzer Zeit, hat sich gezeigt, daß diese Auffassung wohl doch nicht ganz richtig sein kann, der Ruf nach mehr Moral in Wirtschaft und Politik wird nicht nur bei uns in Österreich, sondern in der ganzen westlichen Welt immer lauter. Anlässlich des Papstbesuches in Frankreich hat der französische Kardinal Marty unter anderem ausgeführt – und ich darf ihn zitieren:

„In einer materialistisch gewordenen, allzu permissiven Gesellschaft durchqueren wir eine Krise der Moral!“

Es mag sein, daß in unserer Gesellschaft der wirtschaftliche und politische Aufbau und Fortschritt eigenen Gesetzen folgte, mehr oder weniger diktiert von Erfolgszwang und tatsächlich wertfrei hinsichtlich moralischer Anforderungen. Es läßt sich aber wohl nicht mehr verheimlichen, daß diese Einstellung wachsender Ablehnung und Kritik, vor allem bei den jungen Menschen, begegnet.

Inmitten dieser Gesellschaft lebt der Sachverständige, als ihr Mitglied und Teil von ihr!

Der diesen Kongreß veranstaltende Verband ist ein Verband der beeideten gerichtlichen Sachverständigen. Da sei mir erlaubt, die Frage in den Raum zu stellen:

„Was bedeutet der Eid – unbestritten doch ein ethischer Begriff –, was bedeutet also dieser Eid für einen Menschen, der sich voll und ganz dem Zeitgeist verschrieben hat, das heißt dessen Lebensinhalt der materielle Erfolg ist, ausgedrückt in Schilling, Mark, Franken, Gulden usw.?“

Die Sachverständigentätigkeit gewinnt, wie ich bereits einleitend festgestellt habe, infolge der immer schnelleren Entwicklung vor allem auf den Gebieten der technischen Wissenschaften sowie der hiedurch bedingten Differenzierung und Spezialisierung, nicht nur in den Gerichtsverfahren, sondern auch auf allen anderen Gebieten unseres Lebens, wie Politik, Wirtschaft usw., immer größere Bedeutung. Von den Gutachten der Sachverständigen hängen oft schwerwiegende und weittragende Entscheidungen ab.

Im Zusammenhang hiemit wird auch die soeben von mir aufgeworfene Frage immer bedeutungsvoller und aktueller.

Ich habe zu Beginn dieses Kongresses diese für uns alle wichtige Frage hier nur ganz kurz angeschnitten, sozusagen als Leitmotiv

## **Der Sachverständige ist aus unserer Gesellschaft nicht wegzudenken**

dieses Kongresses herausgestellt, und ich überlasse es berufeneren Vortragenden, für ihr Fachgebiet hierzu Stellung zu nehmen.

Ich hoffe, daß auf dem Kongreß diese Frage, die für die Tätigkeit des Sachverständigen meines Erachtens noch schwerer wiegt als das reine Fachwissen, als Grundfrage klar herausgestellt werden wird, daß die Stellung des Sachverständigen im Spannungsfeld dieser gesellschaftlichen Entwicklung jeweils von verschiedenen Seiten aufgezeigt werden wird.

Wenn es auch unreal und utopisch wäre, von diesem Kongreß eine Änderung der Entwicklung unserer Gesellschaft zu erwarten, vielleicht bringt er aber doch Hinweise auf die zukünftige Stellung und Bedeutung der Sachverständigen, insbesondere für den Fall, daß es zu keiner grundlegenden Besinnung unserer Gesellschaft kommen sollte.

Ich darf meiner Erwartung Ausdruck geben, daß dieser Kongreß erfolgreich und harmonisch verlaufen und einen Beitrag leisten

möge für das Ansehen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und unseres Verbandes.

Wir haben die Eröffnungs- und Schlußveranstaltung des Kongresses in den Großen Saal des Musikvereinsgebäudes verlegt, in das Gebäude, in dem ein guter Teil des „genius loci“ dieser Stadt des Musischen seine Heimstatt hat.

Zur musikalischen Umrahmung dieser Eröffnungsveranstaltung haben wir Werke von Franz Schubert, des wohl wienerischsten Komponisten, ausgewählt. Wir hoffen, hiemit nicht nur den anwesenden Österreichern, sondern insbesondere auch unseren ausländischen Gästen eine Freude zu machen und den Kongreß an seinem Beginn und seinem Ende etwas aus seiner ersten, amüsanten Thematik heraus in das Gebiet des gerade in Wien in so hohem Maße beheimateten Musischen zu bringen.

Wir wissen ja aus der Geschichte dieses Landes, daß eine solche Einstellung nicht selten zur Lösung ernster Probleme beigetragen hat.

## **Auch 1981 laufen für Sachverständige Fristen ab**

Nach § 6 Abs. 1 SDG ist die Eintragung zunächst mit dem Ende des fünften auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres befristet. Ausgenommen sind nur jene Sachverständigen, die eine Lehrbefugnis für das betreffende Fach an einer inländischen Hochschule (Universität) haben. Gemäß § 6 Abs. 2 SDG kann auf Antrag des Sachverständigen die genannte Befristung aufgehoben werden, doch ist ein solcher Antrag nach § 6 Abs. 3 SDG spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist zu stellen. Wurde also ein Kollege erstmals im Jahr 1976 eingetragen, so

läuft die Eintragung mit Ende 1981 ab. Der Sachverständige muß daher, will er eine Aufhebung der Befristung erreichen, spätestens vor Ablauf des Monats September 1981 den Antrag gemäß § 6 SDG auf Aufhebung der Befristung stellen. Im Antrag sind die gerichtlichen Verfahren, in denen der Sachverständige seit seiner Eintragung, bei mehrmaliger Heranziehung zumindest im letzten Jahr vor der Antragstellung, tätig geworden ist, mit Aktenzeichen und Gericht anzuführen. Der Antrag ist mit einem 100-S-Bundesstempel zu vergebühren.

---

# Unparteilichkeit stellt hohe ethische Ansprüche

In einem Haus und in einem Saal, der seit 110 Jahren der Musik in ihrer gepflegtesten Ausdrucksform gewidmet ist, nimmt der Internationale Sachverständigenkongreß 1981 in Wien seinen Anfang.

Die Strenge der Form und der an grundsätzliche Leitlinien gebundene Inhalt verbindet die hier gebotene Musik mit Ihrer Tätigkeit als Sachverständige. Redlichkeit und Respekt vor der schöpferischen Leistung des anderen sind Eigenschaften, die zum kostbaren Besitz des ausübenden Künstlers und des Sachverständigen gehören müssen. Zum Unterschied aber von den großen Orchestern und Chören oder von den sonstigen musikalischen Ensembles und von den Dirigenten, die alle ein Werk im Nachempfin-

---

*Eröffnungsansprache von Bundespräsident  
Dr. Rudolf Kirchschläger*

---

den an das Wollen des Komponisten präsentieren, prüfen Sie als Sachverständige einen Sachverhalt auf Grund der Erfahrungssätze Ihres Wissensgebietes, nüchtern und unabhängig, gebunden nur an Ihr bestes Wissen und Können und gebunden auch an Ihr Gewissen.

Ich weiß aus meiner früheren richterlichen Erfahrung und auch aus meiner Lebenserfahrung bis zum heutigen Tage, daß Ihre Aufgabe sehr schwer ist und in der für Ihre Tätigkeit wesentlichen Unparteilichkeit besonders hohe ethische Ansprüche an Sie stellt.

Ich melde daher auch gelegentlich meine Bedenken gegen eine Überforderung des Sachverständigen an. Es besteht manchmal eine Neigung, den Sachverständigen zu einem Quasi-Richter zu machen, ohne dem Sachverständigen dabei auch alle die Attribute des Richters, wie etwa dessen Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit und dessen besondere Stellung in der gesellschaftlichen Rangordnung geben zu können. Sie verfügen auch nicht über einen Ihre Entscheidung begründenden Gesetzestext. Ihr Gutachten gründet sich auf die Erfahrungssätze Ihres Wissensgebietes. Und wir alle wissen, daß Erfahrung nicht zwangsläufig gleichartig sein muß, ja häufig gar nicht gleichartig sein kann. Aus dieser Tatsache ergeben sich dann in einem Rechtsstreit gar oft die gefährlichen Begriffe von „meinem Sachverständigen“ und „deinem Sachverständigen“, die das ethische Berufsbild des Sachverständigen in einer bedrückenden und dem Glauben an die Rechtsstaatlichkeit Abbruch tuenden Weise zu untergraben vermögen.

Aber all das wissen Sie, meine verehrten Teilnehmer am Kongreß, ja selbst noch viel besser und eingehender als ich. Ich wollte Ihnen mit diesen wenigen Worten nur zum Ausdruck bringen, daß ich gegenüber Ihrem Kongreß nicht gleichgültig bin und daß ich diese Eröffnung nicht als Routine betrachte, sondern als ein Anliegen, welches die Rechtssicherheit und die sachgemäße Durchführung der verschiedensten Aufgaben in einem Staat sehr eng und häufig unmittelbar berührt.

Ich wollte Ihnen mit meiner Anwesenheit insbesondere auch meine Wertschätzung und Hochachtung für Ihre in einem geordneten Staatswesen unverzichtbare Tätigkeit aussprechen. Natürlich will ich Ihnen bei diesem Anlaß auch sagen, daß es mich freut, daß dieser internationale Sachverständigenkongreß in Wien stattfindet. Die Republik Österreich versucht auf Grund ihres Status der immerwährenden Neutralität, ein Land der Mitte und der Begegnung zu sein. Unser Bemühen ist daher auch darauf gerichtet, für hier stattfindende Kongresse auch jene gesellschaftliche, intellektuelle und technische Kongreßumgebung bereitzuhalten, die eine Begegnung und die den Dialog erleichtert. Ich heiße Sie daher, verehrte ausländische Gäste, namens unserer Republik Österreich und persönlich in Österreich herzlich willkommen und wünsche gleichzeitig, daß auch meine österreichischen Mitbürger, die an diesem Kongreß teilnehmen, jene stärkende innerlich befruchtende Erfahrung in diesem Kongreß gewinnen, die wir – jeder von uns – in unserem Leben immer wieder brauchen.

Wohl werden Sie die Stellung des Sachverständigen im Spannungsfeld der gesellschaftlichen Entwicklung auch auf diesem Kongreß nicht mit dem Anspruch auf Endgültigkeit klären und bestimmen können. Der Sachverständige ist – ich deutete es schon an – unverzichtbarer Teil einer nach Objektivität und Wahrheit suchenden Gesellschaft. Seine Stellung kann sich als Teil der Gesellschaft aber auch nicht versteinern, sondern muß sich mit ihr entwickeln. Möge es eine Entwicklung zum Guten sein! Der Erfahrungsaustausch, das Gespräch miteinander, der gerade in unserer Zeit so notwendige Dialog wird Ihnen – das hoffe und wünsche ich aufrichtig – nicht nur Ihre künftige Arbeit erleichtern, sondern auch jene zwischenmenschlichen Kontakte vermitteln, die das Leben inhaltsreicher, tiefer und damit auch schöner machen.

Ich wünsche Ihnen aufrichtig einen in jeder Beziehung guten, sachlichen und gesellschaftlich gewinnbringenden Kongreß. Ich wünsche uns, daß Sie sich in Österreich und dessen Bundeshauptstadt wohlfühlen.

Mit diesen Wünschen erkläre ich den Internationalen Sachverständigenkongreß Wien 1981 für eröffnet.

# Der Sachverständige im Spannungsfeld der gesellschaftlichen Entwicklung

Es ist nun mehr als sieben Jahre her, seit der Internationale Sachverständigenkongreß in Wien getagt hat. Dieser Kongreß, der einen außerordentlichen Erfolg hatte, hat sich mit dem Thema „Die Stellung des beeideten Sachverständigen in der Rechtsordnung“ auseinandergesetzt. Gestatten Sie, daß ich heute einleitend das wiederhole, was ich schon damals über die Funktion des Sachverständigen in der Rechtspflege gesagt habe:

„Je länger ich rechtsberuflich tätig bin und je länger ich eigene Verantwortung für das Funktionieren der Rechtspflege in unserem Land trage, desto größer wird meine Überzeugung von der Funktion der Sachverständigen in der Rechtspflege und vom Maß der Verantwortung, das die moderne Gesellschaft dem Sachver-

---

*Vortrag von Justizminister Dr. Christian Broda bei der Eröffnungsveranstaltung des Internationalen Sachverständigenkongresses am 21. Mai 1981 in Wien*

---

ständigen überträgt. Die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen der Justiz und den Sachverständigen kann daher gar nicht hoch genug eingeschätzt werden, sie ist unser aller ernstester Aufmerksamkeit wert!“

Ich stehe auch heute zu diesem Wort – trotz der von manchen geäußerten Skepsis gegenüber der zunehmenden Bedeutung des Sachverständigen in der Rechtspflege. Bei der Weiterentwicklung unserer demokratischen Rechtsordnung können wir auf den Sachverständigen nicht verzichten.

Die Rechtsordnung bedarf der ständigen Anpassung an die sich ändernden gesellschaftlichen Verhältnisse. Zugleich gehen von der Änderung der Rechtsordnung neue Impulse für die gesellschaftliche Entwicklung aus. Im Rahmen dieses Prozesses ständiger Anpassung und Fortentwicklung ist auch die Fortentwicklung der Aufgabenstellung der Sachverständigen zu sehen. Die Grundlagen der Erfüllung seiner Aufgabe, das Verständnis seiner Funktion in der Rechtspflege verändert sich, so wie sich auch die Gesellschaft verändert; davon ausgehend werden dem Sachverständigen bei der Fortentwicklung der Rechtsordnung neue wichtige Aufgaben übertragen. Dabei werden die Bedeutung des Beitrages der Sachverständigen und ihre Autorität um so größer sein, je klarer die Grenzen der Möglichkeiten der Sachverständigen erkannt und deutlich gemacht werden.

Unser Recht soll soziales Recht sein. Wenn wir den schwachen und schutzbedürftigen Mitbürgern kompensatorischen Rechtsschutz gewähren wollen, ist das in vielen Bereichen ohne die Hilfe der Sachverständigen gar nicht möglich.

Ich möchte dies im folgenden konkretisieren. Ich bitte unsere ausländischen Gäste um Verständnis, daß ich dabei auf die Entwicklung in Österreich eingehe.

Vor zwei Tagen, am 19. Mai 1981, hat der Ministerrat den vom Bundesministerium für Justiz vorbereiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sachwalterschaft für behinderte Personen als Regierungsvorlage dem Nationalrat zugeleitet. Dieser Gesetzesentwurf soll die – aus dem Jahr 1916 stammende – Entmündigungsordnung durch Bestimmungen ersetzen, die den Rechtsschutz psychisch Kranker und geistig Behinderter verbessern, eine ihren Bedürfnissen angemessene rechtliche Betreuung sicherstellen und der Stigmatisierung und Diskriminierung der Betroffenen entgegenwirken. An die Stelle der Entmündigung soll die Sachwalterschaft treten, in deren Rahmen die dem Wohl des Kranken oder Behinderten entsprechende Rechtsfürsorge gezielt gewährt werden kann. Im Vordergrund steht dabei nicht die Rechtsbeschränkung, sondern die Rechtsbetreuung.

Auch diese Reform stellt dem Sachverständigen eine neue – gegenüber der Entmündigungsordnung gewandelte – Aufgabe. Im Sinn der Zielsetzungen des Entwurfes wird sich der Sachverständige bei Befund- und Gutachtenerstattung nicht mehr auf die bloße Erfassung des Leidens, der Behinderung des Betroffenen beschränken, sondern dem Richter helfen, sich ein umfassendes Bild von der Persönlichkeit des psychisch Kranken oder geistig Behinderten zu machen. Auf dieser Grundlage kann das Gericht dann die dem Wohl des einzelnen Kranken oder Behinderten entsprechende Rechtsfürsorge gewähren.

Es gibt in Österreich nahezu 27.000 Entmündigte; mit dem Reformvorhaben wollen wir einen wichtigen Beitrag zu Verbesserung ihrer Lage leisten, die Sachverständigen sollen uns dabei helfen.

Die Schaffung einer effektiven Sozialgerichtsbarkeit ist einer der Schwerpunkte des Reformprogramms im Justizbereich. Ein Gesetzesentwurf dazu wird zur Jahresmitte fertiggestellt sein. Die Sozialgerichtsbarkeit wird ein Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein. An die Stelle der unübersichtlichen Zuständigkeitsaufspaltung auf bezirksgerichtlich strukturierte Arbeitsgerichte, auf

## Der Sachverständige im Spannungsfeld der gesellschaftlichen Entwicklung

Schiedsgerichte der Sozialversicherung in den Landeshauptstädten und auf die Einigungsämter wird die einheitliche Zuständigkeit der Landes- und Kreisgerichte als Sozialgerichte treten. Das bringt eine größere Nähe zu den in diesen Gerichtsorten schon vorhandenen medizinischen Gutachterstellen mit sich. Die im Leistungsstreitverfahren abgegebenen Gutachten werden im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens überprüfbar sein. Dem Rechtsschutzsuchenden soll damit das Gefühl genommen werden, dem Gutachter ausgeliefert zu sein. Der Sachverständige soll die Möglichkeit haben, bei der Befund- und Gutachtenerstattung mehr als bisher auf die Persönlichkeit des Betroffenen einzugehen. Dazu soll er auch die nötige Zeit haben. Es gibt wenige Bereiche, in denen die Tätigkeit der Sachverständigen eine solche menschliche Breiten- und Tiefenwirkung hat wie im Leistungsstreitverfahren. Große Verantwortung für das einzelne menschliche Schicksal ist in die Hände der ärztlichen Sachverständigen gelegt. Es darf daher nicht überraschen, daß gerade diese Sparte medizinischer Sachverständigentätigkeit auch im Mittelpunkt öffentlicher Diskussion steht.

Unser großes Vorhaben einer funktionierenden Sozialgerichtsbarkeit können wir ohne die engste Zusammenarbeit mit den Sachverständigen nicht verwirklichen.

Auch bei der Vollziehung des neuen Mietrechts werden wir die Hilfe der Sachverständigen benötigen. Die Regierungsvorlage eines Mietrechtsgesetzentwurfs wird derzeit in einem parlamentarischen Unterausschuß beraten. Das Gesetz soll nach dem Willen aller drei im Parlament vertretenen Parteien im Herbst 1981 vom Nationalrat beschlossen werden. Das neue Mietrechtsgesetz wird die Stellung des Wohnungsuchenden und des Mieters stärken und so zum kompensatorischen Rechtsschutz für den sozial Schwachen beitragen. Wir wollen der Althauserrhaltung und der Stadterneuerung neue Impulse zuführen. Wenn schon bisher im Bereich des Miet- und Wohnrechtes die Funktion des Sachverständigen bedeutungsvoll gewesen ist, so werden in Zukunft noch häufiger die Entscheidungen der Gerichte auf Sachverständigen-gutachten aufbauen. In der unentbehrlichen sozialen Schutzzone für die Mieter, die es im neuen Mietrechtsgesetz geben wird, werden wir sehr oft auf das Wort der Sachverständigen zu hören haben, um beurteilen zu können, wie die Interessenabwägung zwischen dem sozial Zumutbaren und dem wirtschaftlich Vertretbaren vorzunehmen ist.

Auch auf diesem Gebiet werden sich aus der Zielsetzung des neuen Rechtes neue Aufgaben für den Sachverständigen ergeben.

Ich möchte noch einige Bemerkungen zur Sachverständigentätigkeit in Strafsachen machen. In der Strafrechtspflege hilft der Sachverständige dem Gericht sowohl bei der Beweisführung als auch bei Auswahl der strafrechtlichen Sanktion. Während bei der Beweisführung Sachverständige aller Wissenszweige als Helfer des Gerichts in Betracht kommen, also Ärzte, Techniker, Chemiker, auch Handwerker und andere, engt sich der Kreis der als Sachverständige in Betracht kommenden Experten bei der Prognoseerstellung und Sanktionsauswahl sowie bei Fragen der

bedingten Entlassung im wesentlichen auf Ärzte, allenfalls Psychologen und Sozialpädagogen ein.

Bei der Beweisführung ist ein ständig sich vermehrender Einsatz von Sachverständigen in Fortschritten der Wissenschaften, besonders der technischen Wissenschaften, begründet. Was früher ganz einfach nicht beweisbar war oder wo man ehemals nicht einmal die Möglichkeit einer Beweisführung erkannt hat, ist heute mit Zuhilfenahme moderner Mittel und Methoden eine Beweisführung möglich. Als Beispiel wäre etwa auf die immer mehr sich verfeinernden Methoden der Kraftfahrzeugüberprüfung hinzuweisen.

Noch bedeutsamer aber ist die Ausdehnung des Arbeitsfeldes der Sachverständigen bei der strafrechtlichen Prognose und der Sanktionenauswahl. Um dies zu verdeutlichen: Die seinerzeit mehr tat- als täterbezogene schwere Kriminalstrafe wurde allein nach den – damaligen – Strafzumessungsgesichtspunkten bestimmt. Die das heutige Strafverfahren in schweren Kriminalfällen kennzeichnende stärkere Beachtung der Täterpersönlichkeit bringt es mit sich, daß dem Sachverständigen vielfach aufgetragen werden muß, Status, Motivation und Entwicklungstendenzen der Täterpersönlichkeit zu beurteilen. Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit nach dem neuen Strafgesetzbuch, das differenzierte Konsequenzen auf Grund verminderter Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit eintreten läßt, erfordert auch differenzierte und gleichzeitig umfassendere Sachverständigentätigkeit. Schwierig ist auch die sogenannte Gefährlichkeitsprognose. Es genügt nicht, daß der Sachverständige nach dem Wortlaut des Gesetzes von der Besorgnis weiterer strafbarer Handlungen mit schweren Folgen spricht. Das ist schließlich ein Rechtsbegriff.

Vom Sachverständigen muß man in diesem Zusammenhang erwarten, daß er die Entwicklung der Täterpersönlichkeit auf Grund seiner wissenschaftlichen Erkenntnisse beurteilt und die möglichen kriminellen Verhaltensweisen anführt. Ob das dann „strafbare Handlungen mit schweren Folgen“ sind, steht in der Entscheidungsmacht des Gerichtes.

Daß Sachverständige im Maßnahmenvollzug, aber auch im gewöhnlichen Strafvollzug, neue wichtige Aufgaben erhalten haben, ist allgemein bekannt. Gewiß handelt es sich bei den im Vollzug verwendeten Sachkundigen vielfach um Justizbedienstete. Es werden aber auch freie Sachverständige herangezogen.

Die bedingte Entlassung, die lange Zeit hindurch als eine Art Gnadenakt mißverstanden wurde, wird in steigendem Maße bewußt als Resozialisierungsmittel eingesetzt. Man spricht von der Weiterführung des Vollzugs in Freiheit. Ex post betrachtet, ist es meist ebenso schlecht, eine bedingte Entlassung in Verkennung der Sachlage ungerechtfertigt zu verweigern als zu gewähren. Mut zum Risiko verlangt allerdings das Gesetz. Sobald es vertretbar ist, den Vollzug unter Ausspruch einer Probezeit, meist auch unter Bestellung eines Bewährungshelfers, in Freiheit fortzusetzen, ist eine bedingte Entlassung am Platz. Daß die bedingte Entlassung im Maßnahmenvollzug besondere Bedeutung hat, aber auch mit besonderen Schwierigkeiten belastet ist, liegt auf der Hand. Die

## Der Sachverständige im Spannungsfeld der gesellschaftlichen Entwicklung

richtige Einschätzung einer Persönlichkeit verhindert viel menschliches Leid: entweder beim Angehaltenen oder bei den Opfern weiterer Straftaten.

Die Verantwortung des Sachverständigen, der sich nur von seiner wissenschaftlichen Überzeugung leiten lassen und sich nicht von den Vorurteilen und Emotionen der Öffentlichkeit und ihrer Medien beeinflussen lassen darf, ist eine außerordentlich schwere. Hier steht er wirklich inmitten des Spannungsfeldes der öffentlichen Meinung.

Sachverständige für neue Aufgabenbereiche und mit erhöhter Verantwortlichkeit begleiten die Rechtsentwicklung. Dem steht die erhöhte, staatliche Verantwortlichkeit gegenüber, gesicherte Grundlagen dafür zu gewährleisten, daß die Sachverständigen ihre Aufgaben auch erfüllen können.

Mit dem im Jahr 1975 in Kraft getretenen Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher haben wir die formellen und sachlichen Voraussetzungen für die Bestellung der ständig beeideten gerichtlichen Sachverständigen grundlegend neu gestaltet. Das im selben Jahr in Kraft getretene Gebührenanspruchsgesetz hat die Entlohnung der vom Gericht herangezogenen Sachverständigen mit dem Ziel verbessert, die Leistung der Sachverständigen gerecht und entsprechend zu honorieren. Ziel beider Gesetze war es, im Weg der Auslese der besten Sachverständigen der Rechtspflege zu nützen und so zu einem besseren und rascheren Rechtsschutz für die rechtssuchende Bevölkerung beizutragen. Wir können heute sagen, daß wir dieses Ziel weitgehend erreicht haben. Das der Eintragung in die Sachverständigenlisten vorgeschaltene Verfahren sowie die Befristung der ersten Eintragung haben zu einer Verbesserung der Qualität der in den Sachverständigenlisten eingetragenen Sachverständigen geführt. Der Austausch von Sachverständigenverzeichnissen unter den Oberlandesgerichtspräsidenten und die gemeinsam, besonders auch mit dem Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, erarbeitete einheitliche Nomenklatur hat die Überschaubarkeit der verschiedenen Fachgruppen und Fachgebiete verbessert. Die Neuregelung des Gebührenrechtes, insbesondere die Möglichkeit der vereinfachten Anpassung der festen Gebühren, hat sich bewährt. Das zeigen die Zahlen über die Entwicklung des Aufwandes der Justiz für die Gebühren der Sachverständigen: Im Jahr 1972 betrug dieser Aufwand rund 45 Millionen Schilling, im Jahr 1976 – nach Inkrafttreten des neuen Gebührenrechtes – waren es 90 Millionen Schilling und 1980 bereits über 120 Millionen Schilling.

Die Beziehung des Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren ist heute nicht mehr im gleichen Ausmaß wie früher eine Frage des „Sich-leisten-Könnens“ der Rechtssuchenden. Auch in dieser Beziehung ist uns eine Verbesserung des Zuganges zum Recht, zu dem wir uns in den letzten Jahren immer wieder von neuem bekannt haben, gelungen. Mit der Ersetzung des Armenrechtes durch ein modernes Verfahrenshilfegesetz im Jahr 1973 haben wir die rechtlichen Voraussetzungen für mehr Chancengleichheit geschaffen. Auch der wirtschaftlich Schwächere kann sich heute

die Beziehung eines Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren besser als früher leisten. Durch die Befreiung von den Sachverständigengebühren wird ihm der Zugang zum Gericht erleichtert. Schritt für Schritt wird die Verfahrenshilfe ausgebaut werden. In größerem Ausmaß als bisher wird es die teilweise oder gänzliche Befreiung von der Bezahlung der Sachverständigengebühren für die wirtschaftlich schwächeren Rechtsschutzwerber geben. Die Verbesserung des Zuganges zum Recht ist auch einer der Schwerpunkte unseres Justizprogramms. In der Regierungserklärung vom 19. Juni 1979 heißt es dazu:

„Die Bundesregierung sieht in der Sicherung des gleichen Zuganges zum Recht ohne Unterschied des Vermögens, der Bildung und der gesellschaftlichen Stellung eine vorrangige Aufgabe. Wirtschaftliche und soziale Ungleichheit darf nicht zur rechtlichen Benachteiligung führen.“

In Zusammenarbeit mit den Vertretern der Sachverständigenorganisationen wollen wir dafür sorgen, daß künftig auch auf den Fachgebieten, auf denen derzeit ein Mangel besteht, eine ausreichende Anzahl von Sachverständigen zur Verfügung steht und wir die schon bisher Tätigen entlasten können. In engem Kontakt mit der Richterschaft und den Sachverständigen wollen wir Möglichkeiten der Verbesserung und der Beschleunigung von Verfahren prüfen, in denen dem Sachverständigen eine besondere Funktion zukommt, etwa in den Verfahren vor den Schiedsgerichten der Sozialversicherung. Dabei geht es immer auch um die Frage der Vermenschlichung des Verfahrens. Der Sachverständige soll – wie der Richter – bürgernah sein. Sein Gutachten soll nicht nur für den Richter, sondern auch für den Rechtssuchenden verständlich und nachvollziehbar sein.

Bürgernähe und Verständnis für den Menschen, der sein Recht sucht, sind die tragenden Grundsätze für das gerichtliche Verfahren. Die gleichen Grundsätze verpflichten den Sachverständigen, der im Gerichtsverfahren seinen Beitrag leistet. Diese Prinzipien werden auch die Leitlinie für die Besprechungen bilden, die wir in nächster Zukunft mit dem Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs zur Erörterung der jüngst an das Justizministerium herangetragenen Anregungen zur Weiterentwicklung des Rechtes der Sachverständigen aufnehmen werden. In einer dynamischen Gesellschaft kann es auch keinen Stillstand im Sachverständigenrecht geben.

Ich darf jetzt noch einen Blick über unsere Landesgrenzen machen:

Im Rahmen zahlreicher internationaler Organisationen sind Bemühungen im Gang, um die Qualität der Rechtsprechung zu verbessern, die Dauer der Verfahren zu verkürzen und auch sonst das Funktionieren der Justiz und damit den Zugang zum Recht zu erleichtern. Die österreichische Justizverwaltung hat bei allen diesen Bemühungen eine sehr wesentliche Rolle gespielt, neue Impulse gesetzt und neue Gedanken eingebracht, die zum Teil bereits akzeptiert oder gar in die Tat umgesetzt worden sind.

Merkwürdigerweise – und ich muß gestehen, daß mir dies erst im Zusammenhang mit dem Herannahen Ihres Kongresses aufgefallen ist – war bei allen diesen Anregungen, Diskussionen und Maß-



## Der Sachverständige im Spannungsfeld der gesellschaftlichen Entwicklung

nahmen vom Sachverständigenwesen nie die Rede. Man könnte daraus schließen, daß es hier überhaupt keine Probleme gibt. Andererseits haben wir aber durch den ständigen Kontakt mit dem Hauptverband der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs und im Zuge unserer legislativen Tätigkeit auf dem Gebiet des Sachverständigenrechtes doch von zahlreichen Problemen erfahren, die sich wohl auch in anderen Ländern in gleicher oder ähnlicher Form stellen dürften.

Ich möchte mich daher gern im internationalen Verhältnis zu einem „Sachverständigen“ für das Sachverständigenwesen und zu einem Dolmetscher für die Anliegen der Sachverständigen machen und darauf hinweisen, daß auch Ihre Sorgen des Funktionierens der Justiz und des Zugangs zum Recht sind.

Das gilt zunächst für den Europarat, wo nach sehr erfolgreicher Tätigkeit eines Komitees für den erleichterten Zugang zum Recht nunmehr von einem anderen Komitee Fragen der funktionsfähigen Justiz im allgemeinen geprüft werden, um zu erreichen, daß nicht nur das materielle Recht international verbessert und vereinheitlicht wird, sondern daß man in Europa dieses Recht auch leicht und ohne unzumutbare Kosten bekommen kann. Ich werde daher, wenn Ihnen das recht ist, die Vertreter meines Ressorts im Europäischen Leitungskomitee für juristische Zusammenarbeit sowie in dem bereits genannten Fachkomitee für Maßnahmen zum besseren Funktionieren der Justiz ersuchen, das Augenmerk der Regierungsvertreter auch auf Sachverständigen- und Dolmetscherprobleme zu lenken. Vielleicht könnten ausgewählte Fragen aus diesem Bereich auch einmal die regelmäßig alle zwei Jahre zusammentretende Europäische Justizministerkonferenz beschäftigen.

Ähnliches gilt für die Kommission der Vereinten Nationen für das Recht des Internationalen Handels, deren Sitz ja vor zwei Jahren von New York nach Wien verlegt worden ist und mit der wir – außer der Tatsache, daß Österreich zu den 36 Mitgliedstaaten dieser Kommission zählt – auch sonst die denkbar besten Kontakte unterhalten. Diese Kommission, die die Kurzbezeichnung UNCITRAL führt, befaßt sich ja unter anderem mit allen Aspekten des Kaufrechtes. Hier kommt es im Welthandel immer wieder zu Streitigkeiten über die Beschaffung von Waren, zu deren Ent-

scheidung Gerichte oder Schiedsgerichte des Sachverständigen bedürfen. Die nächste Plenartagung der UNCITRAL wird Ende Juni dieses Jahres in Wien stattfinden. Auch hier werde ich die Vertreter des Bundesministeriums für Justiz ersuchen, im gleichen Sinn wie beim Europarat die Aufmerksamkeit auf das Sachverständigenwesen zu lenken.

Wenn ich eben von den Schiedsgerichten gesprochen habe, so ist mir schon seit längerer Zeit aufgefallen, daß die Funktion des Sachverständigen in der Rechtspflege fast ausnahmslos mit Bezug auf die staatlichen Gerichte gesehen wird. Aber auch im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit gibt es ein weites und wichtiges Betätigungsfeld für den Sachverständigen.

Wir haben vor ganz wenigen Wochen die Regierungsvorlage einer umfassenden Novelle zu den Zivilverfahrensgesetzen im Parlament eingebracht. In dieser Regierungsvorlage haben wir die Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit der §§ 577 ff. ZPO entschlackt und den Bedürfnissen einer modernen internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit angepaßt. Es ist dies vor allem für die Zwecke und im Einvernehmen mit dem Schiedsgericht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft geschehen, das auf bestem Weg ist, sich einen angesehenen Platz im Rahmen der außergerichtlichen Streitbereinigung auf weltweiter Ebene zu sichern. Auch hiebei gibt es Sachverständigen- und Dolmetscherprobleme, die zum besten aller Beteiligten gelöst werden sollen. Ich werde mich hier gerne zugunsten der Sachverständigen und Dolmetscher einschalten, die bereits der staatlichen Justiz erfolgreich zur Verfügung stehen.

Ich komme zum Schluß:

Ich konnte vor Ihnen einige Überlegungen über die Stellung des Sachverständigen im gesellschaftlichen Spannungsfeld unserer Zeit anstellen.

Die gesellschaftliche und die ihr folgende Rechtsentwicklung hat für die Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren neue Aufgabenbereiche erschlossen. Daß die Sachverständigen ihren gesellschaftlichen Auftrag erfüllen, liegt im Interesse des Funktionierens der Einrichtungen des demokratischen Rechtsstaates.

Dafür tragen die Sachverständigen ein hohes Maß an Verantwortung. Sie werden ihr gerecht werden.

Wir alle werden dazu unseren Beitrag leisten.

# Das Ethos der Verantwortung und des Eides in der modernen Gesellschaft

Die an mich ergangene Einladung, vor diesem illustren Kongreß über das Thema „Das Ethos der Verantwortung und des Eides in der Gesellschaft“ zu sprechen, ist für mich nicht nur eine Ehre, sondern auch eine Herausforderung. Eine Herausforderung, auf Wissen, Gewissen und Verantwortung hinzuweisen, nicht nur im Rahmen Ihres Kongresses, sondern besonders in einer Zeit, in der das Wertbewußtsein sinkt, in einer Gesellschaft, in der allgemeingültige Wertvorstellungen sich auflösen. Eine Demokratie ohne gemeinsame ethische Grundnormen, ohne gemeinsame Grundwerte, die außer Streit stehen, ohne gemeinsame Ziele und Werte bei der Erziehung junger Menschen, bei der Erstellung von Rechtsnormen – eine solche Demokratie kann verwundbar sein bis zum Tode durch Extremisten und Terroristen aller Art.

---

*Vortrag von Kardinal DDr. Franz König, Erzbischof von Wien, anläßlich der Schlußveranstaltung des Internationalen Sachverständigenkongresses am 23. Mai 1981 in Wien*

---

Wir brauchen nicht so sehr schöne Worte, sondern die konkreten Beispiele eines gelebten Ethos von Unparteilichkeit, Verantwortung und Liebe zur Wahrheit – inmitten der salonfähig gewordenen Lebenslüge unserer Gesellschaft. Wir brauchen ein Ethos mit dem Bekenntnis zu den menschlichen und gesellschaftlichen Grundwerten der 10 Gebote und der allgemeinen Menschenrechte im Sinne der Konferenz von Helsinki. Dieses Ethos finden wir noch beim unabhängigen Richter, und dieses Ethos soll ein ungeschriebenes Gesetz des beeideten Sachverständigen sein. Ihr Beispiel, auf persönliche Vorteile zu verzichten, den materiellen Egoismus als Berufsziel abzulehnen, sich zu Verantwortung und Sachwahrheit zu bekennen, kann eine heilende Funktion in unserer verworrenen Zeit haben.

Lassen Sie mich damit einige Gedanken und Anregungen zu Ihrem Kongreßthema vorlegen:

1. Die Notwendigkeit des Sachverständigen in einer Zeit des immer schnelleren Wandels der Verhältnisse, der Vielfalt der Denkweisen und Spezialisierung bedarf mehr als früher der Hilfe derer, die wirkliche Kenntnisse ihres Fachgebietes besitzen und ein sachverständiges Urteil abgeben können und wollen.

Auch die Kirche schätzt die Fachleute, die Sachverständigen, weil sie ebenfalls ihre Hilfe braucht. Die Kirche ist ja nicht selten genötigt, zu aktuellen Fragen Stellung zu nehmen – nicht unter fach-

lich-technischem Gesichtspunkt –, sondern auf Grund gesamt-menschlicher ethischer Überlegungen. Sie kann sich das Urteil, für das sie sich als zuständig betrachtet und das man von ihr erwartet, nur dadurch bilden, wenn sie das nötige Sachwissen vermittelt erhält, das heißt, wenn sie Sachverständige befragen kann.

Dabei ist allerdings zu beachten, daß auch eine noch so gediegene Information durch Fachleute den Informierten nicht selbst zu einem Fachmann auf diesem Wissensgebiet machen kann, aus dem ihm ermittelt wurde.

Auch der Papst, die Bischöfe, die Mitglieder kirchlicher Kommissionen werden durch eine noch so gute Belehrung, die sie von Biologen, Medizinern, Sozialwissenschaftlern oder Psychologen erhalten, nicht selbst zu Fachleuten auf dem Gebiet der Biologie, der Medizin, der Sozialwissenschaft oder der Psychologie.

2. Begreiflicherweise geht das Verlangen derer, die sich in wichtigen Dingen informieren lassen müssen, dahin, eine möglichst weitgehende Gewähr dafür zu verlangen, daß sie richtig informiert sind. Eine Maßnahme, die man dazu trifft, kann die Beeidigung des Informanten, des Sachverständigen sein. Daher gibt es die in Ihrem Verband zusammengeschlossenen gerichtlich beeideten Sachverständigen.

Man kann die Frage stellen, ob eine solche Eidesleistung wirklich notwendig ist. Es ist die Frage berechtigt, ob man dem Sachverständigen nicht auch ohne Eid zutrauen kann, daß er die verlangte Information nach bestem Wissen und Gewissen leistet. Manche sind der Auffassung, daß der Eid dazu diene, denen, die ein Sachgutachten anfordern, die Befürchtung zu nehmen, daß die Gewissenhaftigkeit des Fachmannes sonst nicht ausreichend garantiert sei. Der Eid oder eine eidesstattliche Erklärung wird in der öffentlichen Meinung den Eindruck verstärken, daß dadurch der Sachlichkeit, der wahrheitsgetreuen Information ein gewisser Nachdruck verliehen wird.

Man kann weiters die Frage stellen, ob die Form des Eides wirklich dem entspricht, was man bei einem Eid voraussetzt. Unter einem Eid verstehen ja nicht nur Theologen, sondern auch Juristen und weite Volkskreise eine Betöuerung, daß die in diesem Zusammenhang zu erfolgenden Aussagen unter Berufung auf Gott als dem Zeugen der Wahrheit ausgesprochen werden. Ohne Zweifel wird ein religiös gesinnter Mensch durch eine derartige Anrufung Gottes als Zeugen sich besonders gebunden fühlen.

## Das Ethos der Verantwortung und des Eides in der modernen Gesellschaft

Aus verschiedenen Gründen können andere Vorbehalte gegen einen religiösen Eid haben. In Österreich leistet zum Beispiel der Bundespräsident bei Antritt seines Amtes ein Gelöbnis. Die Bundesverfassung von 1929 läßt aber die Möglichkeit zu, eine religiöse Formel hinzuzufügen und so das Gelöbnis in einen Eid im eigentlichen Sinne zu verwandeln. Wie immer die Vereidigung eines Sachverständigen erfolgt – als Eidesleistung im strengen Sinne des Wortes oder als eidesstattliche Erklärung –, an der bestehenden Verpflichtung des Sachverständigen in jedem Fall nach bestem Wissen und Gewissen zu informieren, daran ändert auch der Eid nichts. Diese Verpflichtung wird durch den Eid oder das Gelöbnis allerdings unterstrichen.

Vor dem Mißbrauch des Eides hat uns Christus gewarnt. „Ich aber sage euch, schwört überhaupt nicht . . . Euer Ja sei Ja, euer Nein sei ein Nein“ (Mt. 5, 34 f.). In einer Welt absoluter Wahrhaftigkeit müßte das genügen. In einer religiös geschlossenen Gesellschaft mochte der Eid auch eine Art der Gottesverehrung sein. In einer Welt der Halbwahrheiten mochte er vielleicht noch eine Stütze des menschlichen Vertrauens sein. In einer Zeit und Welt der offenkundigen Vermischung von Glaube, von Nicht- oder kaum Glaubenden hat der Eid seine ursprüngliche Bedeutung verloren. Er wird nur mehr den binden, der an Gott glaubt und ihn persönlich verehrt. Für andere wird die eidesstattliche Erklärung die angemessene Form sein. – Ich will aber nicht leugnen, daß auch für den nichtreligiösen Menschen mit dem Eid ein mysteriöses Ahnen verbunden ist, daß Wahrheit und Lüge unter einer höheren Sanktion stehen und daß er deswegen dem Eid eine besondere Bedeutung zumißt.

3. Mit der steigenden Notwendigkeit des qualifizierten Sachverständigen in unserer schwierig gewordenen Welt ist das Verantwortungsbewußtsein oder Ethos des Sachverständigen zu einem Prüfstein Ihres Berufes geworden; vor allem deswegen, weil in einer Gesellschaft, in der materielle Erfolge als höchster Wert gelten, dieses Berufsethos nicht mehr selbstverständlich ist. Ich spreche hier nicht von der gesetzlichen, sondern von der moralischen Verantwortung als Grundlage Ihres Berufes und Berufsethos. Diese moralische Verantwortung ist heute gefährdet durch den uns umgebenden ziellosen Pluralismus einer falsch gesehenen Demokratie. Ein Pluralismus dieser Art ist gleichzusetzen mit Prinzipienlosigkeit, mit Standpunktlosigkeit. Demokratischer Pluralismus ist nur dann berechtigt, wenn er verschiedene Wege meint, die zu einem Ziele führen. Ein zielloser desorientierter Pluralismus aber zerstört gemeinsame Wertvorstellungen, erzeugt damit das Gefühl der Vereinsamung. Jeder ist sich selbst überlassen und nirgendwo eingebunden. Er findet keine Bestätigung und keine Anerkennung, keinen Halt und Sinn im Leben. Als Folge davon

verlieren die Menschen die Gabe zuzuhören, auf andere einzugehen. Jeder spricht nur seine eigenen Gedanken aus, ohne Rücksicht auf das zu nehmen, was der Vorredner gesagt hat. Man denkt nicht mehr an den anderen, man denkt nur mehr an sich selbst, weil man nicht mehr in der Lage ist, die Gedanken des anderen überhaupt mitzudenken. Ein zielloser Pluralismus ist also kein demokratischer Fortschritt, wie manche meinen. Wenn alles den gleichen Wert hat, dann verliert alles seinen Wert. Wenn nichts mehr einen Wert hat, dann gibt es keine Sitte mehr, kein Ethos, auch nicht ein Ethos der Verantwortung oder des Eides.

4. Verantwortung ist verbunden mit Wahrhaftigkeit. Dazu gehört das selbstlose Aufsuchen objektiver beweisbarer Sachverhalte und die richtige sprachliche Wiedergabe nach bestem Wissen und Gewissen. Wahrhaftigkeit ist eine Lebenshaltung – früher hat man gesagt, es sei eine männliche Tugend, es sei Sache eines Gentleman. Wahrhaftigkeit steht im Gegensatz zur Unehrlichkeit, Verlogenheit als Lebenseinstellung. Sie steht im Gegensatz zu Lüge als bewußte Unwahrheit. Das Ethos, das Berufsethos, ist eine positive menschliche Haltung des unbestechlichen Sachverständigen und Gutachters, der sich des Gegensatzes von Gut und Böse bewußt ist und bewußt sein muß. Der ziellose Pluralismus setzt eine wertneutrale Basis voraus, wo Verantwortung und Wahrhaftigkeit nur ein Ausdruck menschlicher Dummheit sein können. Egoismus und Selbstsucht werden so das Berufsziel, korrumpierte Verantwortung ist die Folge. Lüge wird zur eleganten Grundlage eines schiefen Kompromisses. Verantwortungsbewußtsein und Streben nach Wahrheit sind aber auch eine Erziehungsschule, in die sich der korrekte Sachverständige und Gutachter begibt, wenn er sich für diese Berufslaufbahn entschließt und sich bemüht, die ihm übertragene Aufgabe ernst zu nehmen. Er wird alles daransetzen, unbestechlich, unparteiisch und nicht egoistisch zu sein. Egoismus meine ich auch in dem Sinne, daß man einen Irrtum nicht zugeben will, weil man fürchtet, sein Gesicht dabei zu verlieren.

Das Ethos der Verantwortung muß Grundlage Ihres Berufes sein, gegen die Tendenzen unserer Zeit und gegen die heute herrschende Orientierungslosigkeit.

Das Ethos der Verantwortung ist also keine Frage der modernen Welt, keine Frage der Gegenwart oder Vergangenheit, sondern eine Forderung des Menschen und gerichtet an alle Menschen, solange es Menschen gibt und geben wird. Ohne Ethos der Verantwortung hört der Mensch auf, wirklich Mensch zu sein.

Ich danke Ihnen, daß Sie den Mut haben, zu diesen Grundsätzen zu stehen und auf sie mit allem Nachdruck hinzuweisen, daß Sie den Mut haben, gegen den Strom zu schwimmen und damit ein Zeichen der Neuorientierung für die junge Generation zu sein.

# Änderung der Nomenklatur

Mit Erlaß vom 9. April 1981, Zahl 11.852/70-I 5/81, hat das Bundesministerium für Justiz, einem Anliegen des Hauptverbandes weitgehend entsprechend, die Fachgruppen- und Fachgebieteinteilung für die Sachverständigenlisten (Nomenklatur) teilweise geändert. Es wurden die Fachgruppen 65 und 68 aufgelöst und gänzlich neu gestaltet sowie Änderungen innerhalb der Fachgruppen 60, 72, 81, 91 und 94 vorgenommen. Wir drucken folgend die für Sachverständige wesentlichen Teile des Erlasses ab:

Zu der Fachgruppen- und Fachgebieteinteilung für die Sachverständigenlisten und die Verzeichnisse, die mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Juli 1975, JMZ 11.852/9-I 5/75, zwecks einheitlicher Gestaltung erstellt worden ist, sind dem Bundesministerium für Justiz zahlreiche Änderungsanregungen der Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs und einiger Interessenvertretungen zugekommen.

1. Das Fachgebiet 60,90 wird aufgelöst und durch folgende Fachgebiete ersetzt:

„60,88. Maschinen der Textverarbeitung-Kommerzmaschinen (Schreibmaschinen und Schreibautomaten, Diktiergeräte, Telefonbeantworter, Rechenmaschinen und ähnliches).

60,89. Maschinen zur Reprotechnik (Bürodrucktechnische Maschinen und Kopierautomaten) sowie sonstige Maschinen und Geräte der Postbearbeitung.

60,90. Maschinen für die Datenverarbeitung

60,91. Büromöbel, Büroeinrichtung und andere Organisationsmittel“.

2. Die Fachgruppen 65, Elektrotechnik und 68. Elektronik, werden aufgelöst und durch folgende Fachgruppen bzw. Fachgebiete ersetzt:

## 65. Starkstromtechnik

65,01. Elektrische Kraftwerke

65,05. Hochspannungsanlagen (Schaltanlagen, Trafostationen, Freileitungen, Kabeln und dazugehörige Betriebsmittel)

65,07. Leistungselektronik einschließlich statischer Umformer

65,10. Umlaufende elektrische Maschinen

65,20. Niederspannungsanlagen (Verteilnetze, Verbraucheranlagen, Schutzmaßnahmen),

65,25. Elektrische Beleuchtung und Leuchtröhrenanlagen sowie zugehörige Betriebsmittel

65,30. Elektrische Haushaltsgeräte, Bürogeräte und Elektrospielzeug

65,60. Industrielle Elektrowärmeanlagen

65,70. Sonderanlagen

65,71. Elektrische Anlagen der Großchemie

65,72. Elektrotechnik der Bergbaubetriebe

65,73. Elektrische Anlagen auf Schiffen und Fahrzeugen

65,80. Elektrische Bahnen

65,90. Elektromedizinische Apparate und Einrichtungen

65,95. Verschiedenes

## 66. Nachrichtentechnik

66,10. Leitungsgebundene Nachrichtenübertragung

66,15. Schaltkreise, Bauelemente der Elektronik

66,20. Leistungsverstärker

66,25. Kabel und Leitungen der Nachrichtentechnik

66,30. Telefonie, Fernschreibeinrichtungen

66,31. Fördertechnik (Rohrpost, Aktenförderanlagen)

66,35. Nachrichtenwandler

66,40. Tonfilmttechnik

66,50. Radio- und Fernsehempfängertechnik, Empfangsantennen (Einrichtungen zur drahtlosen Nachrichtenübertragung)

66,60. Sendeanlagen einschließlich Sendeantennen und leitungsgeführter Strahlung

66,90. Meß-, Regel- und Fernwirktechnik einschließlich Warn- und Meldeeinrichtungen sowie Gebäudeautomation

66,91. Funknavigationstechnik

66,92. Eisenbahnsicherungswesen und Flugsicherungswesen

66,93. Verkehrssicherheitsanlagen sowie Ampelanlagen

66,95. Verschiedenes

## 68. Informationsverarbeitung

68,10. Digitale elektronische Rechenanlagen (Hardware Prozeßrechner)

68,12. Mittlere Datentechnik

68,14. Digitale Kleinrechenanlagen (Mikroprozessoren)

68,15. Analoge Rechenanlagen (Hardware)

68,50. Programmierung digitaler Systeme (Software)

68,90. Verschiedenes.

3. In der Fachgruppe 72, Bauwesen wird folgendes Fachgebiet eingefügt:

„72,02. Innenarchitektur“.

4. In der Fachgruppe 72, Bauwesen, wird folgendes Fachgebiet eingefügt:

„72,75. Baugewerbliche Tätigkeiten: Arbeiten mit Mosaik, Platten und Fliesen.“

5. In der Fachgruppe 81, Dienstleistungen, wird der Wortlaut des Fachgebietes 81,60 wie folgt geändert:

„Tankstellen Kraftfahrzeugservicestation, Waschstraßen, Garagen“.

6. Im Fachgebiet 91, Arbeit und Betrieb, wird der Wortlaut der Fachgebiete 91,05 und 91,12 wie folgt geändert.

„91,05. Betriebsberatung

91,12. Arbeitsorganisation, Betriebsorganisation (Planung, Führung, Ausbildung von Führungskräften)“

7. In der Fachgruppe 94, Immobilien, wird folgendes Fachgebiet eingefügt:

„94,04. Kleingärten samt den darauf befindlichen Baulichkeiten im Sinn der §§ 9 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Kleingarten.G.“

## Sachverständigengebühren sind erst nach Beendigung der Tätigkeit zu bestimmen

1. Der Grundsatz der Teilrechtskraft gilt auch für Gebührenbestimmungsbeschlüsse
2. Sachverständigengebühren sind nicht abschnittsweise, sondern erst nach Beendigung der Tätigkeit des SV zu bestimmen
3. Zu den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 GebAG 1975
4. Trägt der Vorsitzende eines Senates den Erlag eines Gebührenvorschusses auf, ist der Rekurs dagegen unzulässig, vielmehr zunächst Abhilfe nach § 516 ZPO zu suchen
5. Im Rekursverfahren betreffend SV-Gebühren findet kein Kostenersatz statt

(Oberlandesgericht Wien, 19. Juni 1980, 1 R 105/80)

Das Erstgericht bestellte in diesem Rechtsstreit, in welchem die Klägerin die Verletzung ihres Urheberrechtes durch die Herstellung und Verbreitung der „Großen Straßenkarte Österreich 1 : 330.000“ seitens der Erstbeklagten behauptet, mit dem in der Verhandlungstagsatzung vom 22. November 1978 (ON 39) verkündeten Beschluß Dr. Ing. X. zum Sachverständigen aus dem Fache der Kartographie. Es erteilte ihm den Auftrag, schriftlich Befund und Gutachten darüber zu erstatten, ob und in welchem Ausmaß die geistige Anordnung, die der Herstellung der Karte 1 : 200.000 und vorangegangener Karten durch die Klägerin zugrundeliegt, bei der Herstellung der Karte 1 : 30.000 von der Erstbeklagten verwendet wurde und ob und in welchem Ausmaß eine eigene geistige Anordnung durch die Erstbeklagte bei Herstellung dieser Karte auch hinzugenommen worden sei (AS 234). Der Sachverständige erstattete hierauf ein beim Erstgericht am 23. Februar 1979 eingelangtes Gutachten (ON 75) und ergänzte dies am 10. März 1979 (ON 80). In der Verhandlungstagsatzung vom 26. März 1979 (ON 89) wurde der Sachverständige vernommen. Das Erstgericht befragte ihn, welche generalisierten Linien, Straßenführungen, Flüsse, Grenzen, Lage der Ortschaften, Höhe, Kammlinienzüge, Terraingestaltungen usw. aus der GKÖ 72 in die GSÖ 78 übernommen worden seien, insbesondere ob ein Prozentsatz angegeben werden könne, in welchem Ausmaß eine solche Übernahme stattgefunden habe (S. 13 des zweiten Aktenbandes). Am 4. August 1979 erstattete der Sachverständige ein schriftliches Ergänzungsgutachten (ON 106) und sagte in der Tagsatzung vom 30. November 1979 (ON 120) ergänzend aus. In der

Tagsatzung vom 10. März 1980 (ON 122) beschloß das Erstgericht, dem Sachverständigen die Ergänzung seines Gutachtens unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten Streitverhandlungen aufzutragen (AS 329).

Am 22. November 1978 hatte der Sachverständige – ein Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland und leitender wissenschaftlicher Kartograph – sich zur Übernahme des Sachverständigenamtes unter der Bedingung bereit erklärt, daß ihm ein Stundenlohn von 840 Schilling und ein Wegestundenlohn von 420 Schilling je zuzüglich Umsatzsteuer, der Ersatz aller Spesen, insbesondere für die Flüge und Bahnfahrten und anderen Barauslagen zugebilligt und ein Vorschuß von 50.000 Schilling ausbezahlt würde. Die Parteien erklärten sich mit diesen Forderungen einverstanden und bereit, je 125.000 Schilling bei Gericht zu erlegen (AS 233/234). In der Folge billigte das Erstgericht dem Sachverständigen mehrmals Vorschüsse zu: Am 22. Dezember 1978 50.000 Schilling (ON 62), am 9. Jänner 1979 100.000 Schilling (ON 72), am 26. März 1979 (ON 86) und am 27. März 1979 (ON 87) je 26.000 Schilling, am 27. März 1979 100.000 Schilling (ON 88) sowie am 24. Oktober 1979 100.000 Schilling (ON 115), insgesamt somit 402.000 Schilling.

Der Sachverständige hatte während des Verfahrens oftmals Gebühren und Spesen, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, begehrt. Er verzeichnete Barauslagen von 51.142,44 Schilling (ON 67), von 26.024,03 Schilling (ON 73 b), von 18.387,45 Schilling (ON 84) und von 3633 Schilling (ON 121 a, AS 305 b), insgesamt daher von 99.186,92 Schilling. Für seinen Zeitaufwand verrechnete er 195.300 Schilling (ON 68), 133.770 Schilling (ON 73 a), 79.800 Schilling (ON 84) und 144.800 Schilling (ON 121 a), insgesamt daher 553.670 Schilling.

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen für seine gesamte bisherige Gutachterstätigkeit mit 652.856,92 Schilling ohne Umsatzsteuer, mit 99.186,92 Schilling Barauslagen (Abs. 1). Außerdem trug es den Streitparteien einen weiteren Erlag „an Sachverständigengebühren“ von je 80.000 Schilling bei der Verwahrungsabteilung beim Oberlandesgericht Wien auf (Abs. 2). In seiner Begründung gab das Erstgericht den Inhalt der vom Sachverständigen eingereichten Gebührenverzeichnisse wieder und bezeichnete den geltend gemachten Arbeitsaufwand als glaubhaft. Die Belege über die

# Steuern + Gebühren

Barauslagen seien dem Akt angeschlossen. Der verrechnete Aufwand sei für die Erstattung von Befund und Gutachten notwendig gewesen. Der Sachverständige werde voraussichtlich Umsatzsteuer in Höhe von 6,5 Prozent in der Bundesrepublik Deutschland zu entrichten haben. Die erlegten Vorschüsse in Höhe von 620.000 Schilling würden zur Begleichung der gesamten Gebühr einschließlich Umsatzsteuer nicht hinreichen. Es wären daher noch weitere Vorschüsse erforderlich.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs der Klägerin. Nach ihrer Rechtsmittelerklärung ficht sie den Beschluß zwar seinem gesamten Umfang nach an, sie beantragt aber seine Abänderung nur dahin, daß die Gebühren des Sachverständigen ohne Zuspruch von Umsatzsteuer mit höchstens 368.856,92 Schilling (darin 99.186,92 Schilling Barauslagen) bestimmt und das Mehrbegehren abgewiesen werde. Hilfsweise stellt sie einen Aufhebungsantrag. Außerdem beantragt sie, den Beschluß in Ansehung des Auftrages zum Erlag einer Sachverständigengebühr von je 80.000 Schilling „aufzuheben“ und dahin abzuändern, daß den Parteien kein weiterer Erlag aufgetragen werde.

Für Beschlüsse, die über Rechtsschutzanträge entscheiden und die daher in Rechtskraft erwachsen, gilt der Grundsatz der Teilrechtskraft. Die gegen sie erhobenen Rekurse bedürfen aus diesem Grund einer genau abgegrenzten Anfechtungserklärung und eines bestimmten Rekursantrages. Dies gilt insbesondere auch für Kosten- und Sachverständigengebührenbestimmungsbeschlüsse (Fasching IV 381/382). Da der Rechtsmittelantrag die wesentlichere Bedeutung hat als die Rechtsmittelerklärung (vgl. § 471 Z 3 ZPO), bleibt die über den Rekursantrag hinausgehende Erklärung unbeachtlich (vgl. Fasching IV, 59 mit weiteren Nachrichten).

Der Abs. 1 des angefochtenen Beschlusses betreffend Rekursantrag verbietet dem Rekursgericht trotz des eingeschobenen, unbestimmten Wortes „höchstens“ eine Herabsetzung der Gebühr unter den Betrag von 368.856,92 Schilling, insbesondere auch – ungeachtet der Rekursausführungen (AS 353/354) – eine Verringerung des Zuspruchs von Barauslagen. Bis zu der im Rekursantrag angegebenen Grenze hatte daher der Beschluß als unangefochten unberührt zu bleiben.

Im übrigen ist der gegen den Absatz 1 des Beschlusses gerichtete Rekurs im Ergebnis berechtigt.

Die Klägerin meint, die Bestimmung der Sachverständigengebühren verstoße gegen die §§ 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 GebAG (offenbar gemeint GebAG 1965, BGBl. Nr. 179, welches mit dem Inkrafttreten des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136 nach § 65 Abs. 2 des letzteren außer Kraft getreten ist). Die bei Erledigung des Rekursgrundes der unrichtigen rechtlichen Beurteilung ohne Rücksicht auf die Ausführungen des Rekurses gebotene allseitige Überprüfung des angefochtenen Beschlusses muß in diesem Falle zu einer ersatzlosen Beseitigung führen:

Nach § 38 Abs. 1 GebAG 1975 hat der Sachverständige den Anspruch auf seine Gebühr (binnen 14 Tagen) nach Abschluß seiner Tätigkeit geltend zu machen. Diese Bestimmung steht auch im Einklang mit den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die

Fälligkeit des Werklohnes (§ 1170 ABGB). Nach ständiger Rechtsprechung des Rekursgerichtes ist daher die Sachverständigengebühr – vom Antrag auf Gebührenvorschuß (§ 26 GebAG) abgesehen – erst nach Beendigung der Tätigkeit vom Sachverständigen anzusprechen. Eine Abrechnung der bisher geleisteten, aber noch nicht abgeschlossenen Sachverständigentätigkeit, also die abschnittsweise Bestimmung der Gebühren einer als Einheit aufzufassenden Sachverständigentätigkeit ist im Gesetz nicht vorgesehen (hg 2 R 78/73 u. v. a.). Wenn der Sachverständige seine Gebühr schon vor der Beendigung seiner Tätigkeit anspricht, kann ihm dies nicht schaden und wird dann zweckmäßig sein, wenn er nicht weiß, ob das Gericht seine Tätigkeit im weiteren Verfahren nochmals in Anspruch nehmen wird (Krammer „Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, GebAG 1975“, S. 153). Das Gericht kann aber jedenfalls über die Gebührenbestimmung erst dann entscheiden, wenn der Sachverständige seine Tätigkeit abgeschlossen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt könnten ihm nur Vorschüsse gewährt werden.

Da in diesem Verfahren der Sachverständige aber vom Erstgericht beauftragt wird, noch ein ergänzendes Gutachten zu erstellen (ON 133), hat das Erstgericht zu Unrecht bereits über seine Gebühren abgesprochen.

Aus diesem Grunde mußte dem Rekurs in Ansehung der Gebührenbestimmung (Abs. 1 des angefochtenen Beschlusses) Folge gegeben und dieser Ausspruch ersatzlos behoben werden.

Vor der endgültigen Beschlußfassung über die Gebühren des Sachverständigen wird das Erstgericht zu beachten haben, daß – nach dem Inhalt des Protokolls ON 39 (AS 233/234) – die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer höheren als der im GebAG vorgesehenen Gebühr noch nicht bestehen. Die Parteien haben sich nämlich weder durch eine Erklärung vor Gericht zur unmittelbaren Zahlung der höheren Gebühr an den Sachverständigen verpflichtet, noch hat der Sachverständige auf Bezahlung der Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichtes verzichtet (§ 37 Abs. 2 GebAG). Die Parteien haben allerdings der höheren Gebühr tatsächlich zugestimmt. Daher ist wohl anzunehmen, daß sie und auch der Sachverständige zur Abgabe dieser erforderlichen Erklärungen bereit sein werden.

Überdies wird das Erstgericht den Parteien eine Frist zur Äußerung zu den Gebührenanträgen des Sachverständigen zu setzen haben (§ 39 Abs. 1 letzter Satz GebAG 1975). Sodann wird das Erstgericht darüber zu befinden haben, ob es den Sachverständigen auffordern will, sich über für die Gebührenbestimmung bedeutsame Umstände zu äußern (§ 39 Abs. 1 zweiter Satz GebAG).

Soweit sich der Rekurs gegen den Auftrag des Erstgerichtes an den Kläger richtet, einen Betrag von 80.000 Schilling zu erlegen, ist er jedoch unzulässig.

Der angefochtene Beschluß wurde vom Vorsitzenden des erkennenden Senates allein gefaßt. Bei Bestimmung der Gebühren war er als Einzelrichter tätig (§ 37 Abs. 1 Z 7 a und Abs. 2 GOG). In diesem Belange kam daher die Bestimmung des § 516 ZPO nicht

zur Anwendung (Fasching IV, 395). Erlegt aber der Vorsitzende allein einen Vorschuß zur Deckung der Sachverständigengebühren auf, dann ist er im Rahmen seiner Entscheidung als Träger der Entscheidungsgewalt des Senates tätig geworden. Es kann in diesem Falle ununtersucht bleiben, ob der angefochtene Beschluß eine Anordnung nach § 365 ZPO oder eine im Gesetz gar nicht vorgesehene und daher auch nicht dem Vorsitzenden als Einzelrichter übertragene Aufforderung zur nachträglichen Einzahlung bereits abgelaufener Kosten darstellt. In jedem Falle muß eine solche Anordnung des Vorsitzenden zuerst durch einen Abänderungsantrag an den Senat nach § 516 ZPO bekämpft werden (Fasching III, 499).

Die Klägerin wendet sich jedoch nur an das Rekursgericht. Dieser ohne Abänderungsantrag eingebrachte Rekurs ist daher als unzulässig zu verwerfen (SZ 44/119, EvBl. 1974/252 u. a.). Die Klägerin mußte ja aus den Umständen annehmen, daß der angefochtene Beschluß – vor allem im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 39 Abs. 1 erster Satz GebAG 1975 und § 365 ZPO – nur vom Vorsitzenden allein gefaßt wurde (vgl. SZ 13/278, EvBl. 1952/395).

Da der Rekurs in diesem Umfang schon aus dem dargelegten Grund als unzulässig zurückzuweisen war, bedurfte es keiner weiteren Untersuchung, ob nicht auch aus anderen Gründen dieses Rechtsmittel unzulässig wäre.

Die Klägerin hat die Kosten ihres in Ansehung der Bestimmung von Sachverständigengebühren erfolgreichen Rechtsmittels selbst zu tragen, weil in diesem Falle ein Kostenersatz nicht stattfindet (§ 41 Abs. 3 letzter Satz GebAG).

## Gebühr bei Schätzungstagsatzung

**Für die Schätzungstagsatzung steht dem Sachverständigen eine Gebühr nach § 35 Abs. 1 zusätzlich zu jener nach § 51 GebAG 1975 zu,**

**Landesgericht Innsbruck, 8. 7. 1980, 1 R 468/80**

Das Erstgericht hat dem Sachverständigen für die Teilnahme an der Schätzungstagsatzung vom 18. Juli 1979, den hierfür verzeichneten Betrag von 1100 Schilling (5 Stunden á 220 Schilling) zuzüglich 18 Prozent Umsatzsteuer mit der Begründung nicht zuerkannt, diese Tätigkeit sei durch die Gebühr nach § 51 GebAG 1975 mit abgegolten. Der Sachverständige macht in seinem Rekurs mit Recht geltend, daß die Gebühr für Teilnahme an einer Verhandlung oder einem gerichtlichen Augenschein nach § 35 Abs. 1 GebAG neben der Gebühr für Befund und Gutachten zusteht. Die Schätzungstagsatzung vom 18. Juli 1979 fand unter Leitung eines Gerichtsabgeordneten statt, es haben Parteienvertreter und die verpflichtete Partei interveniert. Die Tagsatzung ist daher als gerichtlicher Augenschein zu werten, so daß dem Sachverständigen die Gebühr gemäß § 35 Abs. 1 GebAG zuzuerkennen ist, und zwar, weil die Tätigkeit insgesamt erst nach dem 1. August 1979 beendet worden ist, nach dem Satz von 220 Schilling pro Stunde auf Grund der Verordnung BGBl. Nr. 358/1979. Dem Sachverständigen war deshalb in Stattgebung seines Rekurses ein weiterer Gebührenantrag von 1298 Schilling zuzusprechen.

## Fahrtauslagen und Leerzeiten

**Zur Frage des Zuspruches von Fahrtauslagen bzw. Zeitversäumnis, wenn zwischen der Ausführung der mehreren Gerichtsaufträge ein leerer Zeitraum liegt.**

**Landesgericht Linz, 12. 5. 1980, 13 R 283/80**

Mit dem angefochtenen Beschluß wurden die Gebühren des Sachverständigen für die Durchführung der Schätzung der Fahrnisse der Verpflichteten mit 320 Schilling bestimmt. Das Mehrgehren von 60 Schilling für Fahrtkosten wurde mit der Begründung abgewiesen, daß die verzeichneten Fahrtkosten von 102 Schilling überhöht seien, weil am selben Tag eine weitere Schätzung am Vollzugsort stattgefunden habe und daher die Fahrtkosten halbiert hätten werden müssen.

Gegen den abweisenden Teil dieses Beschlusses richtet sich der fristgerechte Rekurs des Sachverständigen, in dem er ausführt, daß es zwar richtig sei, daß am selben Tag eine weitere Schätzung durchgeführt wurde, die zweite Schätzung habe jedoch erst um 10 Uhr stattgefunden, während die gegenständliche Schätzung bereits um 8.30 Uhr beendet worden sei. Er habe sich daher, um andere Erledigungen durchführen zu können, zwischenzeitlich nach Linz begeben und somit tatsächlich eine zweite Fahrt von Linz nach Haid durchführen müssen.

Dem Rekurs kommt Berechtigung zu.

Im Hinblick auf den Zeitraum von 1½ Stunden, der zwischen den beiden Schätzungen liegt, kann dem Sachverständigen nicht zugemutet werden, untätig am Ort der Schätzung zu verbleiben, sondern es muß ihm zugebilligt werden, daß er anderen Tätigkeiten nachgeht. Andernfalls müßte dem Sachverständigen nämlich die versäumte Zeit entschädigt werden, wobei die dem Sachverständigen diesfalls zustehende Entschädigung für Zeitversäumnis weit über dem von ihm angesprochenen Betrag für Fahrtauslagen liegt. Der Sachverständige hat daher ohnedies die für die Parteien günstigste Kostenvariante gewählt, so daß ihm der gesamte verzeichnete Betrag zuzuerkennen ist.

## Bezahlung ist erst nach voller Leistung fällig

§§ 1052, 1167, 1170 ABGB; sowohl der Käufer einer Sache als auch der Besteller eines Werkes können die Bezahlung hinausschieben, bis der andere Teil seinen Verpflichtungen voll entsprochen hat (OGH 14. März 1979, 1 Ob 509/79).

Die Frage, ob es sich um einen Kaufvertrag oder etwa doch um einen Werkvertrag (vgl. etwa SZ 44/20) handelte, ist aber für die E dieses Rechtsstreites ohne Bedeutung. Nach Lehre und Rsp (Wahle in Klang<sup>2</sup> IV/2, 68; SZ 42/162, EvBl 1974/161, 6 Ob 697/77) gilt das mit der Einrede des nicht (oder nicht gehörig) erfüllten Vertrages geltend zu machende Leistungsverweigerungsrecht über die §§ 1052, 1062 ABGB hinaus für alle synallagmatischen Verträge, bei denen nicht eine Vorleistung vereinbart oder eine Sonderregelung gesetzlich vorgesehen ist. Ebenso wie der Käufer

einer Sache berechtigt ist, auch nach Annahme einer Teillieferung seine weitere Gegenleistung bis zur vollständigen Vertragserfüllung zurückbehalten (Wahle aaO 81 f; SZ 44/118, JBI 1974, 146) kann auch der Besteller eines Werkes trotz Annahme der unvollständigen Erfüllung die ganze Gegenleistung bis zur gehörigen Erfüllung des Vertrages durch den Unternehmer verweigern, und zwar regelmäßig auch dann, wenn es sich nur um einen geringen Mangel oder um eine bloße Nebenleistung handelt (Gschnitzer in Klang<sup>2</sup> IV/1, 541, derselbe, Schuldrecht, Allgemeiner Teil 56, Ehrenzweig<sup>2</sup> II/1, 215, Wahle aaO 78, SZ 39/27). Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages soll dem Besteller die Erlangung eines einwandfreien Werkes sichern. Sie ist ein geeignetes Mittel, den Unternehmer zu einer umgehenden Verbesserung und Vollendung des Werkes zu bestimmen und den Besteller der undankbaren Aufgabe zu entheben, die Beseitigung der Mängel durch einen anderen Unternehmer zu erreichen. Das Leistungsverweigerungsrecht findet seine Grenze nur in dem im § 1295 Abs. 2 ABGB normierten Grundsatz, daß die Ausübung eines Rechtes nicht zur Schikane ausarten darf (SZ 39/27, SZ 48/108, JBI 1976, 537 ua). Es ist daher sowohl dem Käufer einer Sache als auch dem Besteller eines Werkes zum Schutz eines Gewährleistungsanspruches (§§ 932, 1167 ABGB) gestattet, den Vollzug der Gegenleistung so lange hinauszuschieben, bis der andere Teil seinen Verpflichtungen voll entsprochen hat (Wahle in Klang<sup>2</sup> IV/2, 86 ff).

## Sachverständiger macht Gebühren gegenüber Gerichtskommissär geltend

**Der im Abhandlungsverfahren bestellte Gerichtskommissär ist zur Bestellung von Sachverständigen befugt; der Sachverständige kann die Gebühren dem Gerichtskommissär gegenüber geltend machen.**

**Landesgericht Linz, 21. 3. 1980, 13 R 194/80**

In der gegenständlichen Verlassenschaftssache wurde am 16. 5. 1979, Dr. N. N., Rechtsanwalt, vom Erstgericht zum Gerichtskommissär bestellt und ihm zunächst die Errichtung der Todfallsaufnahme aufgetragen. Am 12. 6. 1979 gab die voraussichtliche Alleinerbin vor dem Erstgericht bzw. dem Gerichtskommissär auf Grund des Testaments vom 23. 7. 1974 zum ganzen Nachlaß mit der Rechtswohltat des Inventars die bedingte Erbserklärung ab. In Anbetracht der durchzuführenden Inventarierung beauftragte Dr. N. N. am 19. 6. 1979 schriftlich den gerichtlich beideten Sachverständigen Z. mit der Erstellung eines Schätzungsgutachtens bis spätestens 10. 7. 1979 betreffend drei im Eigentum des Verstorbenen gestandenen Liegenschaften unter Berücksichtigung der dem Sägewerksbetrieb des Erblassers gewidmeten Maschinen und Anlagen usw., wobei als zweiter Schätzer A. beigezogen werden wolle. Entsprechend diesem Auftrag erstellten die beiden Sachverständigen das schriftliche Gut-

achten ON 98 (in Band I), datiert mit 10. 7. 1979, das am 26. 9. 1979 durch den Gerichtskommissär an das Erstgericht übermittelt wurde. In dem dem Gutachten angeschlossenen Begleitschreiben vom 11. 7. 1979 beantragten die Sachverständigen unter Hinweis darauf, daß die Schätzungsdauer  $\frac{1}{2}$  Stunden betragen habe, die Bestimmung der Gebühren für ihre Tätigkeit nach dem Gebührenanspruchsgesetz, wobei dieses Schriftstück jedoch ebenso wie der bereits angeführte schriftliche Auftrag des Gerichtskommissärs (Fotokopie) dem Erstgericht von diesem – offensichtlich infolge eines Versehens – erst nach der Fassung des angefochtenen Beschlusses und der Einbringung des gegenständlichen Rekurses am 14. 3. 1980 vorgelegt wurde. Mit Schreiben vom 22. 2. 1980 (ON 166 in Band II) ersuchte der Gerichtskommissär anlässlich der Vorlage des gegenständlichen Aktes an das Erstgericht unter anderem, die Gebühren der gerichtlich beideten Sachverständigen für die Schätzung vom 10. 7. 1979 erst nach Erlassung der Einantwortungsurkunde zu bestimmen. Die Aufnahme der Hauptinventur erfolgte am 22. 2. 1980 durch den Gerichtskommissär (ON 165 in Band II). Am 22. 2. 1980 wurde der gesamte Nachlaß der erblichen Tochter im Sinne ihrer Erbserklärung eingewantwortet (ON 168, Band II).

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen für die Schätzung am 10. 7. 1979 nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 wie folgt bestimmt:

1. Gebühr für Mühewaltung gem. § 51 Z. 1	
lit. 1, Wert S 10,367.160,-	S 16.250,-
2. 18% Umsatzsteuer gem. § 31 Z. 6	S 2.926,-
zusammen	S 19.175,-

und den dortigen Rechnungsführer angewiesen, diesen Betrag aus Amtsgeldern nach Rechtskraft an den Sachverständigen auf dessen Konto zu überweisen und darüber zu berichten.

Dagegen richtet sich der rechtzeitige Rekurs der Republik Österreich, vertreten durch den Bezirksrevisor beim Landesgericht Linz, mit dem Antrag den angefochtenen Beschluß ersatzlos aufzuheben.

Der Rekurs ist nicht begründet.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. b GKG haben die Notare in Verlassenschaftssachen, abgesehen von der Todfallsaufnahme und den mit dieser im Zusammenhang stehenden unaufschiebbaren Maßnahmen, die anderen im Zuge einer Verlassenschaftsabhandlung erforderlichen – mit Ausnahme der im Absatz 2 dieser Bestimmung angeführten – Amtshandlungen vorzunehmen, wobei die Übertragung dieser Aufgaben an den Gerichtskommissär durch das Gericht, wie dem § 2 Abs. 1 Ziffer 2 GKG zu entnehmen ist, grundsätzlich immer zwingend vorzunehmen ist (vgl. NO, Manz, KommGA, 2. Auflage, Anmerkung 2 zu § 2 GKG, Seite 329). Diese Amtshandlungen werden vom Notar als Gerichtskommissär durch die gerichtliche Übertragung dieser (hoheitlichen) Aufgaben in Vollziehung der Gesetze, also in Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Namen des jeweiligen Gewaltträgers, als dessen Organ (im Sinne des Amtshaftungsgesetzes) vorgenommen (NZ-Sonder-



nummer 1971, S. 17), wobei er bei seiner Tätigkeit gemäß § 9 GKG die für die Gerichte geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden hat.

Im Hinblick auf diese Ausführungen ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß dem vom Erstgericht bestellten Gerichtskommissär zweifelsohne die Befugnis zukam, in Anbetracht der Notwendigkeit einer Inventarerstellung (§ 92 Abs. 1 AußStrG) Sachverständige zur Schätzung der in der Verlassenschaft befindlichen Liegenschaften zu bestellen (vgl. NO Manz GA, 2. Auflage, Anm. 5 zu § 1 GKG, Seite 326, Anmerk. 1 zu § 2 GKG, Seite 328) und daß diese Amtshandlungen entgegen der Ansicht der Rekurswerberin einem gerichtlichen Auftrag im Sinne des § 25 Abs. 1 GebAG gleichzuhalten ist.

Im Hinblick auf § 103 Abs. 1 AußStrG waren zur Schätzung der gegenständlichen in das Inventar aufzunehmenden Liegenschaften zwei beidete Sachverständige zu gebrauchen.

Der Gegenstand der Tätigkeit des Sachverständigen ist – wie ein Vergleich zwischen Gutachten und Auftrag ergibt – vom Auftrag des Gerichtskommissärs umfaßt (§ 25 Abs. 1 GebAG).

Zum weiteren Einwand der Rekurswerberin, der Gebührenanspruch sei vom Sachverständigen nicht im Sinne des § 38 Abs. 1 GebAG geltend gemacht worden, ergibt sich folgendes:

Nach dieser Bestimmung hat der Sachverständige den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluß seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile geltend zu machen. Nach Ansicht des Rekursgerichtes stellt das Schreiben vom 11. 7. 1979, das offensichtlich – wie seinem Inhalt zu entnehmen ist – von den Sachverständigen zusammen mit dem schriftlichen Gutachten an den Gerichtskommissär übersendet wurde, eine Geltendmachung im Sinne des § 38 Abs. 1 GebAG dar: Die Rechtzeitigkeit der Gebührenansprechung, die mit dem der Erstellung des schriftlichen Gutachtens folgenden Tag datiert ist, ist zweifellos gegeben.

In diesem Zusammenhang ist auszuführen, daß die verspätete Vorlage sowohl des schriftlichen Auftrages als auch des oben genannten Schreibens durch den vom Gerichtskommissär am 14. 3. 1980 – und somit der Rekurswerberin im Zeitpunkt des Einbringens ihrer Rechtsmittel nicht bekannt – nicht zu Lasten des Sachverständigen, der seine Gebühr rechtzeitig beanspruchte, und sich im übrigen darauf verlassen konnte, daß eine entsprechende Weiterleitung durch den als gerichtliches Organ handelnden Gerichtskommissär erfolgen würde, gehen kann. Die Aufgliederung der Gebührenbestandteile wurde durch das Erstgericht in dem angefochtenen Beschluß in Anbetracht der vom Sachverständigen angegebenen Schätzungsdauer vorgenommen, wobei im übrigen Richtigkeit und Höhe der einzelnen Ansprüche von der Rekurswerberin nicht bekämpft wurden.

Unter diesen Voraussetzungen hatte das Erstgericht gemäß § 42 Abs. 1 GebAG die Berichtigung der Gebühren des gerichtlich beideten Sachverständigen für die Schätzung vom 10. 7. 1979 vorschubweise aus den Amtsgeldern anzuordnen. Es war daher dem Rekurs nicht Folge zu geben.

## Zivilingenieur: 100 Prozent Zuschlag zum Mindesttarif

**Die Gebühr für Mühewaltung des Zivilingenieurs als Sachverständigen ist im gerichtlichen Verfahren ebenso wie außergerichtlich in der doppelten Höhe (100 Prozent Zuschlag zum Mindesttarif) zu bestimmen.**

Landesgericht Linz, 18. 6. 1979, 13 R 287/79

Mit dem angefochtenen Beschluß wurden die Gebühren des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N., Zivilingenieur für Maschinenbau, für die Erstattung des schriftlichen Gutachtens vom 23. 10. 1978 mit S 4910,- bestimmt. Hiebei wurde dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und Erstattung des Gutachtens eine Gebühr für Mühewaltung im Ausmaß von 5 Stunden à S 690,- und für das Aktenstudium eine Gebühr von S 240,- zuerkannt.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs der Antragsgegnerin mit dem Antrag, die Gebühr für Mühewaltung in der Höhe von S 345,- je Stunde und die Gebühr für das Aktenstudium mit S 120,- festzusetzen und dementsprechend den Beschluß dahin abzuändern, daß die Gebühren des Sachverständigen mit S 2885,- bestimmt werden.

Der Rekurs ist nicht gerechtfertigt.

Die Rekurswerberin führt aus, daß die Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung in der vollen Höhe der im außergerichtlichen Erwerbsleben erzielbaren Einkünfte gemäß § 34 Abs. 2 GebAG 1975 nur dann zulässig sei, wenn das Gutachten eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung und außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet voraussetzt. Ansonsten könne nur eine Annäherung vorgenommen werden.

Wenn für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit eines Sachverständigen gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, solche Richtlinien oder Empfehlungen bestehen, so sind die darin enthaltenen Sätze in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige für seine außergerichtliche Tätigkeit üblicherweise bezieht (§ 34 Abs. 2 letzter Satz GebAG 1975). Darunter fallen z. B. die auf Grund des § 31 Abs. 2 des Ingenieurkammergesetzes BGBl. 1969/71 mit Verordnung der Bundesingenieurkammer erlassenen Gebührenordnungen für Architekten (GOA), für Zivilingenieure für Hochbau (GOH) usw. Der allgemeine Teil sämtlicher Gebührenordnungen der Ziviltechniker wurde durch die 26. Verordnung der Bundesingenieurkammer vom 16. 5. 1975 als Mindestgebührenordnung für verbindlich erklärt (Krammer, Sachverständigen- und Dolmetschgesetz GebAG 1975, Seite 142). In dieser Gebührenordnung ist für jede Sachverständigentätigkeit – wobei zwischen gerichtlicher oder außergerichtlicher nicht unterschieden wird – die doppelte Gebühr zu verrechnen, also statt S 345,- für jede Stunde S 690,-, wobei auch die erforderlichen Vorarbeiten zu berücksichtigen sind. Es besteht kein Anlaß, einem Sachverständigen die Bestimmung der Gebühren in der

# Steuern + Gebühren

---

begehrten Höhe eines Zuschlages von 100 Prozent zum Mindesttarif im gerichtlichen Verfahren zu verweigern, wenn der Sachverständige bei außergerichtlichen Sachverständigentätigkeiten die doppelte Gebühr ansprechen kann (hg. 13 R 379/76, 389/76).

## Honorierung bei Schätzung von Miteigentumsanteilen

**Die Schätzung von Miteigentumsanteilen ist, wenn noch keine im Wohnungseigentum stehende Wohnung oder ein solcher Geschäftsraum bewertet wird, nicht nach § 1 Abs. 3, sondern nach § 51 Abs. 2 GebAG 1975 zu honorieren.**

**Landesgericht Innsbruck, 20. März 1981, 3 R 213/81**

Die Verpflichteten sind Miteigentümer zu je 43/5530-Anteilen der zu versteigernden Liegenschaft. Das Erstgericht hatte deshalb die Gebühren für Mühewaltung nach § 51 Abs. 2 GebAG auf der Basis des Gesamtschätzwertes von S 37.692.000,- mit S 65.048,- bemessen. Der Rekurs steht auf dem Standpunkt, daß die Gebühr nach § 51 Abs. 3 GebAG mit S 4738,- zu bemessen wäre. Für den

Fall, daß die Ansicht des Rekurswerbers richtig wäre, daß die Gebühr nach § 51 Abs. 3 GebAG zu bemessen wäre, wäre allerdings ein 50prozentiger Zuschlag zu den S 4738,- zu machen, so daß dann die Gebühr für Mühewaltung S 7107,- betragen würde. § 51 Abs. 3 GebAG ist aber nur anzuwenden, wenn eine im Wohnungseigentum stehende Wohnung oder ein solcher Geschäftsraum geschätzt wird. Der Rekurswerber steht nun auf dem Standpunkt, daß sich bereits aus dem Kaufvertrag über die Wohneinheit der Verpflichteten ergeben würde, daß die Umwandlung der Miteigentumsanteile in Wohnungseigentum beabsichtigt sei. Der Umstand, daß das Wohnungseigentum bücherlich noch nicht durchgeführt sei, stelle eine reine Formalangelegenheit dar. Der Rekurswerber übersieht hierbei, daß das Wohnungseigentum gemäß § 12 Abs. 1 WEG durch die Einverleibung in das Grundbuch erworben wird. Der Wortlaut des § 51 Abs. 3 GebAG läßt auch keinen Zweifel daran, daß diese Sonderbestimmung nur dann anzuwenden ist, wenn das geschätzte Objekt bereits im Wohnungseigentum steht, wenn also der Erwerb des Wohnungseigentums bereits erfolgt ist. Letzteres ist für den vorliegenden Fall zu verneinen.

Insoweit kommt dem Rekurs also Berechtigung nicht zu.

# Veranstaltungen + Termine + Seminare

## Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Keplerstraße 10

Tel. (03 16) 91 10 18

### 1. Grundseminar für Sachverständige

**Thema:** Gerichts- und Privatgutachten, Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß u. Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten vor Gericht, Gebühren, Schadensersatzrecht und anderes.

**Tagungsort:** Schloß Seggau bei Leibnitz, Steiermark.

**Seminarleiter:** Senatsrat Dr. Jürgen Schiller.

**Termin:** Samstag u. Sonntag, den 3. u. 4. Oktober 1981.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar beträgt S 2762,-, für Mitglieder und Anwärter des Verbandes nur S 2408,-, einschließlich zweier Mittagessen, Skripten und 18 Prozent MwSt., jedoch ohne Nächtigung.

Dauer täglich von 9 bis 18 Uhr.

**Anmeldung:** Beim Landesverband für Steiermark und Kärnten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellung wird gebeten, selbst mit der Gutsverwaltung Schloß Seggau, 8430 Seggau/Leibnitz, (0 34 52) 24 35, Verbindung aufzunehmen.

Wir erlauben uns, darauf aufmerksam zu machen, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls Sie trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollten.

**Die Seminare, die der Hauptverband oder die einzelnen Landesverbände veranstalten, sind, sofern nicht auf das Gegenteil hingewiesen wird, nicht nur für allgemein beidete gerichtliche Sachverständige zugänglich, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.**

### 2. Liegenschaftsschätzungsseminar

**Thema:** Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).

**Tagungsort:** Schloß Seggau bei Leibnitz, Steiermark.

**Seminarleiter:** Senatsrat Dr. Jürgen Schiller.

**Termin:** Samstag, den 17. Oktober 1981.

Der Preis für dieses Seminar (von 9 bis zirka 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen, Skripten und 18 Prozent MwSt. S 1617,-, für Mitglieder und Anwärter des Verbandes nur S 1440,-.

**Anmeldung:** Beim Landesverband für Steiermark und Kärnten.

Wir erlauben uns, darauf aufmerksam zu machen, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 450,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls Sie trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollten.

### Jahreshauptversammlung

Die heurige Jahreshauptversammlung des Landesverbandes findet am 14. November 1981 in Graz, Hotel Steirerhof (Beginn 9.00 Uhr), statt. Einladungen ergehen rechtzeitig.

## Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Bürgerstraße 20

Tel. (997) 6 22 18

### Seminar für Sachverständige

(3. Wiederholung)

**Thema:** Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Beweissicherung – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadensersatzrecht und anderes.

**Termine:** Montag, 19., und Dienstag, 20. Oktober 1981.

**Seminarleiter:** Senatspräsident Dr. Richard Jäger.

**Tagungsort:** Haus Rief, Hallein-Rief.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr) beträgt inklusive zweier Mittagessen und umfangreicher Skripten sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung S 2761,20, für Mitglieder und Anwärter des Verbandes jedoch nur S 2407,20.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich bei obigem Landesverband vorzunehmen.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Haus Rief – Frau Petertil, Tel. (0 62 45) 29 16 – Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnimmt.

## Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (02 22) 42 45 46

### Seminare für Sachverständige

(24. und 25. Wiederholung)

**Thema:** Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Beweissicherung – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadensersatzrecht und anderes.

**Termin:** Dienstag, 22., und Mittwoch, 23. September 1981, Dienstag, 3., und Mittwoch, 4. November 1981.

# Veranstaltungen + Termine + Seminare

**Seminarleiter:** Senatspräsident Dr. Richard Jäger.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches wie immer im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt S 2761,20, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur S 2407,20, einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Tel. (0 22 73) 73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

## Liegenschaftsschätzungsseminare

(36. und 37. Wiederholung)

**Thema:** Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).

**Tagungsort:** Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien.

**Seminarleiter:** Senatspräsident Dr. Richard Jäger.

**Termine:** Mittwoch, den 30. September 1981, und Mittwoch, den 14. Oktober 1981.

Der Preis für dieses Seminar (von 9 bis zirka 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer S 1616,60, für Mitglieder des Hauptverbandes jedoch nur S 1439,60.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich bei obigem Landesverband vorzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von S 450,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

## Literatur

### Kodex des österreichischen Rechts – Wirtschaftsgesetze

**Industrieverlag Peter Linde, Wien.**

Der vorliegende Teil des Kodex umfaßt die Gebiete Gewerberecht und verwandte Vorschriften, Datenschutz, gewerblichen Rechtsschutz und Kartellrecht sowie Wirtschaftsrecht. Der mit diesen Methoden befaßte Fachmann findet auf den ersten Blick die ihn interessierenden Vorschriften vom Datenschutz über das Rabattgesetz bis zum Patentgesetz, Preisgesetz u. ä. Der Kodex ist schlechthin komplett und für jeden Wirtschaftsexperten einfach unentbehrlich.

Jäger

### Journal für Betriebswirtschaft

Seit diesem Jahr erscheint die traditionelle Zeitschrift der österreichischen Betriebswirtschaftslehre wieder bei Linde. Das „Journal“ ist nicht nur das führende Fachblatt für alle, die mit den Grundfragen der Unternehmensführung zu tun haben, es ist auch das einzige und gemeinsame Informationsblatt der österreichischen betriebswirtschaftlichen Lehr- und Forschungsinstitute. Wer an den modernen Methoden und Untersuchungsergebnissen der Betriebswirtschaftslehre interessiert ist, kommt um die regelmäßige Lektüre dieser Zeitschrift nicht herum. Mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und mit Praxishöhe informieren die Experten der heimischen Wirtschaftswissenschaft, aber auch anerkannte internationale Analytiker über die aktuellen Trends der modernen Unternehmensführung, untersuchen positive und negative Entwicklungen in den Betrieben und zeigen Verbesserungsmöglichkeiten auf.

Das Journal kann beim Industrieverlag Peter Linde Ges. m. b. H., Postfach 876, 1011 Wien, Tel. (02 22) 52 64 50, bestellt werden. Das Abonnement des Jahrganges 1981, Heft 1–4, kostet S 480,-.



## Buchen Sie Ihre Bücher bei uns!

Jedes gewünschte Buch durch die Buchhandlung des Österr. Wirtschaftsverlages  
1010 Wien, Stubenring 14, Telefon 52 58 53

FACHBÜCHER SIND BUCHSTÄBLICHER BETRIEBSERFOLG

